

Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V.
Jugendordnung
in der Fassung vom 16.03.2008

§ 1

Jugendgruppe

- (1) Um bei Jugendlichen die Liebe zur Natur zu wecken und zu fördern, sie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten und zu waidgerechten Anglern auszubilden, unterhält der Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V. eine Jugendgruppe.
- (2) Folgende Mitglieder gehören der Jugendgruppe an:
 1. jugendliche Vereinsmitglieder vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und
 2. Jugendliche vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, soweit sie die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben.

§ 2

Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er leitet die Jugendgruppe und hat die Aufgabe,
 1. die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern auszubilden,
 2. ihnen die Grundzüge der fischereirechtlichen Vorschriften, der Satzung, der Jugendordnung, der Gewässerordnung, der Fisch-, Gewässer- und Gerätekunde zu vermitteln,
 3. ihnen über das Vereinsleben zu berichten,
 4. sie im Rahmen der Ausbildung zu beaufsichtigen und
 5. sich für ihre Belange gegenüber den Vereinsorganen einzusetzen.
- (2) Er ist befugt,
 1. die Jugendgruppe bei Bedarf in Untergruppen zu gliedern,
 2. im Einvernehmen mit dem Vorstand Ort und Zeit des theoretischen und praktischen Unterrichts festzulegen sowie
 3. den Jugendlichen Weisungen zu erteilen.
- (3) Der stellvertretende Jugendwart unterstützt den Jugendwart.
- (4) Auf Vorschlag des Jugendwarts kann der Vorstand Helfer einsetzen.

§ 3

Jugendarbeit

- (1) Jugendlichen
 1. vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr,
 2. vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr ohne Fischerprüfung, die aktiv an der Jugendarbeit teilnehmen wollen, kann auf Antrag ein Fischereierlaubnisschein erteilt werden, der zur Ausübung der Fischerei unter Leitung des Jugendwarts, seines Stellvertreters oder seiner Helfer berechtigt.
- (2) Ein solcher Fischereierlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr erteilt, wenn der Antragsteller
 1. einen Jugendfischereischein besitzt,
 2. ein Freischwimmerzeugnis besitzt oder der/die Erziehungsberechtigte schriftlich erklärt, dass der Jugendliche über vergleichbare Fähigkeiten verfügt,
 3. den Beitrag geleistet hat und
 4. den Antrag mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gestellt hat.Der Vorstand kann auf das Erfordernis eines Freischwimmerzeugnisses verzichten, wenn der Antragsteller ein solches aus gesundheitlichen Gründen nicht erlangen kann.
- (3) Der Vorstand legt fest, für welche Gewässer ein Fischereierlaubnisschein erteilt werden kann.
- (4) Bei der Ausübung der Fischerei sind die mit der Fischereierlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.
- (5) Den Weisungen des Jugendwarts, seines Stellvertreters und der Helfer ist unbedingt Folge zu leisten; dies gilt sowohl beim praktischen als auch beim theoretischen Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen.

§ 4

Ausübung der Fischerei in Begleitung

- (1) Die in § 3, Abs. (1), Nr. 1 und 2 bezeichneten Jugendlichen, die auch außerhalb der Jugendarbeit angeln wollen, können einen Fischereierlaubnisschein beantragen, der zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Jahresfischereierlaubnisscheines berechtigt.
- (2) Ein solcher Fischereierlaubnisschein wird jeweils für ein Quartal erteilt, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 3, Abs. (2) vorliegen und
 2. der Antragsteller im abgelaufenen Quartal mindestens zweimal am Unterricht unter Leitung des Jugendwarts teilgenommen hat.
- (3) § 3, Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 5

Ausübung der Fischerei ohne Begleitung

- (1) Mitglieder der Jugendgruppe vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, welche die Fischerprüfung abgelegt haben, können Jahresfischereierlaubnisscheine beantragen.
- (2) Jahresfischereierlaubnisscheine werden erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 6, Abs. (1) und (2) der Satzung vorliegen und der Antragsteller
 1. einen Fischereischein besitzt,
 2. ein Freischwimmerzeugnis besitzt oder über entsprechende Fähigkeiten [§ 3, Abs. (2), Nr. 2] verfügt sowie
 3. den Antrag mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gestellt hat.
- (3) Jugendliche vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, welche die Fischerprüfung abgelegt haben, können auch weiterhin einen Jugendfischereierlaubnisschein gem. § 4 beantragen. Die Bestimmungen dieses Erlaubnisscheines gelten weiter. Diese Jugendlichen sind jedoch nicht mehr verpflichtet, am Unterricht der Jugendgruppe teilzunehmen und sie sind berechtigt, die Fischerei ohne Begleitung auszuüben.

§ 6

Sonstige Rechte und Pflichten der Jugendlichen

- (1) Die Jugendlichen haben wie die übrigen Mitglieder des Vereins die in § 6 der Satzung bezeichneten Pflichten; darüber hinaus haben sie die Bestimmungen der Jugendordnung einzuhalten.
- (2) Verstoßen Mitglieder der Jugendgruppe schuldhaft gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, die Jugend- oder die Gewässerordnung, die Bestimmungen des Fischereierlaubnisscheines oder gegen sonstige Grundsätze waidgerechten oder kameradschaftlichen Verhaltens, so kann der Jugendwart nach Abstimmung mit dem Vorstand den Fischereierlaubnisschein für bestimmte Zeit einziehen oder den Jugendlichen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausschließen.

§ 7

Vereinsbeiträge für Jugendliche

- (1) Die in § 3, Abs. (1), § 4, Abs. (1) und § 5, Abs. (3) bezeichneten Jugendlichen sind nur zur Zahlung eines ermäßigten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Bestimmungen der Satzung über die Aufnahmegebühr und Umlagen gelten nicht.
- (2) Die in § 5, Abs. (1) bezeichneten Jugendlichen zahlen die reduzierten Jahresbeiträge und die reduzierten Gebühren für Jahresfischereierlaubnisscheine sowie ein Drittel der Aufnahmegebühr (aufgerundet auf 5,- EURO), jedoch keine Umlagen.
Mit Erreichen des 16. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Jugendgruppe werden sie jedoch zur Zahlung von Umlagen herangezogen.

Über die Höhe der Beträge und der Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2008 am 16. März 2008 in Kraft. Die Jugendordnung vom 12 März 2000 einschließlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17 März 2002 tritt außer Kraft.